

(Kniola (SPD))

- (A) Auch im Interesse des Ansehens des Parlaments habe ich die Bitte, daß wir einvernehmlich zu den bewährten Verfahrensgrundsätzen zurückkehren - das steht auch in der Erklärung des Kollegen Farthmann, der ausdrücklich gesagt hat, daß die Verfahrensregeln des Untersuchungsausschusses gelten und nicht willkürliche Interpretationen dieser Regeln -, die in der Vergangenheit auch bei anderen Untersuchungsausschüssen, auch in dieser Legislaturperiode, auch unter verschiedenen Vorsitzenden geolten haben.

Ich darf hoffen, daß es keine Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses geben wird. Ich kann für unsere Seite feststellen, daß es von den sozialdemokratischen Mitgliedern eine solche Behinderung nicht gegeben hat. Ich hoffe nur, daß es auch von anderer Seite künftig eine solche Behinderung nicht geben wird.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, so daß ich die Beratung schließen kann.

- (B) Ich möchte nun auf folgendes hinweisen: Der Ausschuß hat eine Beschlußempfehlung ausgesprochen, nämlich den Zwischenbericht des III. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen. Darüber soll abgestimmt werden. Nun gibt es sicherlich eine Empfehlung; aber einen Beschluß, etwas zur Kenntnis zu nehmen oder nicht zur Kenntnis zu nehmen, halte ich nicht für logisch.

Ich kann jetzt für den Landtag hier nur die Feststellung treffen, daß der Zwischenbericht des Ausschusses zur Kenntnis genommen wird. - Erhebt sich Widerspruch? - Das ist nicht der Fall. Dann ist das so festgestellt.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Wahl eines Mitglieds des Landesrechnungshofs

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/4447

Hierzu liegt Ihnen mit der genannten Drucksache ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller drei Fraktionen vor. Wünscht dazu jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Ich lasse abstimmen. Wer dem Wahlvorschlag auf Drucksache 10/4447 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gegen-

probe! - Stimmenthaltungen? - Der Beschlußvorschlag ist angenommen worden. (C)

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4419
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch Herrn Ministerpräsidenten Dr. Rau eingebracht. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Ministerpräsident.

Dr. Rau, Ministerpräsident: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Gerichtsbarkeit ist eine der drei Säulen des demokratischen Rechtsstaates. Im Gefüge der sogenannten dritten Gewalt nimmt die Verfassungsgerichtsbarkeit eine besondere Stellung ein. Gustav Heinemann hat die Aufgabe des Verfassungsrichters folgendermaßen beschrieben:

Seine Stellung ist vor allem geprägt durch das Spannungsverhältnis zwischen der Bindungskraft der Verfassung und der Eigengesetzlichkeit des politischen Wägens und Handelns.

In diesem Spannungsfeld wirkt auch der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen. In den nun 37 Jahren seines Bestehens ist der Verfassungsgerichtshof unseres Landes in Münster ein aufmerksamer und verlässlicher Wächter über die Rechte der Bürger geworden. Er hat bedeutsame Entscheidungen zur Reichweite der kommunalen Selbstverwaltung und zur staatlichen Aufgabenerfüllung gefällt. (D)

Seine Sprüche - ich erinnere hier nur an die Urteile zur kommunalen Neugliederung im Rahmen der Gebietsreform, zur Gemeindefinanzierung und zu bedeutsamen Fragen unseres Schulsystems - haben das Verfassungsgefüge unseres Landes wesentlich mitgeprägt.

Es entspricht dem hohen Respekt vor der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und vor dem konstruktiven Beitrag des Verfassungsgerichts zur rechtsstaatlichen Ordnung unseres Landes, daß das seine Angelegenheiten regelnde Gesetz vom 4. März 1952 seit Bestehen des Gerichtshofes nahezu unverändert geblieben ist, obwohl sich in Einzelfragen durchaus Verbesserungswünsche ergeben haben, die sowohl von allen im Landtag vertretenen Parteien als auch zwischen

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) Landesverwaltung und Verfassungsgerichtshof seit mehr als 10 Jahren diskutiert worden sind.

In dieses sich ausbalancierende sensible Spannungsgefüge zwischen Parlament, Regierung und Verfassungsgerichtshof sollten wir nicht leichtfertig eingreifen. Diese Grundüberzeugung aller die politische Entwicklung unseres Landes prägenden Kräfte war in der Vergangenheit maßgebend für die Zurückhaltung gegenüber Vorschlägen zur Veränderung der Rahmenbedingungen für die Landesverfassungsrechtsprechung.

Ich denke, daß sich diese Zurückhaltung gelohnt hat. Sie hat uns vor übereilten Eingriffen in die Struktur der nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtsbarkeit bewahrt. Sie hat uns Gelegenheit gegeben, die Entwicklung der Verfahrensgesetze über die Verfassungsgerichte im Bund und in den anderen Ländern zu beobachten und auszuwerten. Sie hat es uns möglich gemacht, die Verbesserungsvorschläge aus verfassungsgerichtlicher Praxis und Theorie ebenso sorgfältig zu prüfen und abzuwägen wie diejenigen aus dem politischen Raum.

Als Ergebnis dieses Prozesses der Abwägung und Prüfung legt Ihnen die Landesregierung heute den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vor.

- (B) Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im wesentlichen Regelungen, die der Klärung von in der Verfahrenspraxis aufgetretenen Zweifelsfragen dienen oder die auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen unseres Verfassungsgerichtshofs zielen. Dabei bezieht der Gesetzentwurf die Erfahrungen ein, die sich in der Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der anderen Bundesländer ergeben haben.

Demgegenüber ist die Veränderung der Zusammensetzung und der Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs nicht beabsichtigt.

Meine Damen und Herren! Die Landesregierung sieht keinen Anlaß zu grundlegenden Eingriffen in die Struktur der nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Dabei verkenne ich freilich nicht, daß sich die nordrhein-westfälische Gesetzeslage von derjenigen in anderen Bundesländern durchaus abhebt. Der in Nordrhein-Westfalen zu Beginn der 50er Jahre bei der Ausgestaltung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof beschrittene Weg - das zeigen die Erfahrungen in den anderen Bundesländern - ist

durchaus nicht der allein denkbare. Darum hat sich die Landesregierung auch ernsthaft mit der Frage befaßt, ob nicht wesentlich weiter gehende Eingriffe in die jetzigen Strukturen angezeigt wären. Diese Frage läßt sich, so scheint mir, nicht trennen von dem eingangs angesprochenen besonderen Spannungsverhältnis, in dem der Verfassungsgerichtshof seine Tätigkeit entfaltet. (C)

Es mag sein, daß uns heute, da unser Grundgesetz 40 Jahre alt geworden ist, eine funktionierende Verfassungsgerichtsbarkeit schon selbstverständlich geworden ist. Mancher mag deshalb auch eher bereit sein, heute Grundsatzfragen erneut aufzugreifen, die bei der Errichtung des Verfassungsgerichtshofs in der Gesetz gewordenen Weise entschieden worden sind.

Die Älteren von uns allerdings haben erfahren, wie wenig selbstverständlich es ist, daß sie sich bei der Verletzung ihrer Bürgerrechte an ein Gericht wenden können, das ihnen effektiven Schutz vor ungerechtfertigter staatlicher Macht gewährt. Auch den Jüngeren wird beim Blick über die Grenzen unseres Landes hinaus bewußt sein, welchen Wert es für ihr persönliches Schicksal ausmacht, in einem Land zu leben, in dem die staatlichen Gewalten auf Parlament, Exekutive und Rechtsprechung verteilt und dadurch beschränkt und ausbalanciert sind.

Man ändert ein Gesetz über den Verfassungsgerichtshof nicht wie eine beliebige Vorschrift des einfachen Rechts. Fortentwicklungen und Anpassungen in diesem Bereich bedürfen besonderer Behutsamkeit. In diesem Sinne verfolge ich der Ihnen jetzt vorliegende Gesetzentwurf durch solche behutsamen Korrekturen das Ziel, das ausgewogene Verhältnis der Staatsgewalten in unserem Land funktionsfähig zu erhalten und zu stärken. (D)

Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf in erster Lesung zuzustimmen und ihn an die zuständigen Ausschüsse des Landtags zur weiteren Beratung zu überweisen. - Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich eröffne die Beratung und erteile als erstem Redner Herrn Abg. Klütsch für die Fraktion der SPD das Wort.

Klütsch (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! In der Tat hat der Ministerpräsident dankenswerterweise einen historischen Aufriß über Diskussionen gegeben, die über das Verfassungsge-

(Klütsch (SPD))

- (A) richt des Landes Nordrhein-Westfalen seit seiner Einrichtung im Jahre 1952 geführt worden sind. Wer immer sich mit unseren gesetzlichen Vorgaben befaßte, stellte fest, daß wir im Lande Nordrhein-Westfalen im Unterschied zu dem, was das Bundesverfassungsgericht an instrumenteller Vervollständigung erfahren hat - um Ihr Wort zu gebrauchen, Herr Ministerpräsident -, sehr behutsam umgegangen sind mit einer besseren Instrumentalisierung des Rechts und seiner Anwendung durch den Verfassungsgerichtshof des Landes.

Wer dieses Gesetz in seiner gegenwärtigen Form etwa mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vergleicht, entdeckt die geringe Regelungsdichte, die rechtssystematischen Unebenheiten und schließlich auch redaktionelle Mängel, die in über 37 Jahren seiner Praxis offenbar wurden. Der Verfassungsgerichtshof hat es mit seiner Rechtsprechung verstanden, dem Land eine Identität zu geben, die insbesondere in den Entscheidungen zur kommunalen Neugliederung sichtbar wurde.

Gleichwohl konnten die Entwicklungen nicht verhindern, daß in der Vergangenheit über den Status des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen nachgedacht wurde:

Sollte es etwa, wie das Bundesverfassungsgericht nach dem Memorandum, das es aufgelegt hatte, oberste Landesbehörde oder vielleicht sogar Landesorgan werden?

- (B) Sollte die Besetzung statt, wie bisher, nur nebenamtlich nicht doch besser hauptamtlich erfolgen, um dem Gericht sozusagen eine andere Qualität zu geben und seine Eigenständigkeit zu betonen?

Wie war das mit der Dienstaufsicht? Rechtfertigt sich die Dienstaufsicht in der Hand des Ministerpräsidenten als Exekutivorgan über ein Organ der dritten Gewalt?

Und wie war letztlich der Gang zum Verfassungsgericht, wenn man das Instrument der Verfassungsgeschwerde betrachtete? Wir kennen heute, daß die Kommunen den Verfassungsgerichtshof anrufen können, wenn sie in ihrer Rechtsstellung betroffen sind. Aber die individuelle Verfassungsbeschwerde war und ist bislang kein Instrument in der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs NW.

Schließlich und endlich hat uns die Diskussion vor vier oder fünf Jahren um die Aufstockung II die Möglichkeit oder besser die Unmöglichkeit des Verfassungsgerichtshofs gezeigt, Entscheidungen zu treffen, die ein

- (C) Gesetz für mit der Verfassung unvereinbar erklären, und Entscheidungen nur zuzulassen, die Ex-Nunc-Wirkungen auswerfen.

Diese Ausgangsposition war sicherlich Anlaß, heute darüber nachzudenken und den in der Diskussion aufgekommenen Schwerpunkten nachzugehen.

Dabei stimme ich dem Ministerpräsidenten zu, daß dieses Gesetz, das uns heute im Entwurf vorliegt, Statusfragen und Besetzungsfragen außen vor läßt, weil sie damit verbunden wären, auch die Verfassung zu verändern.

Darüber hinaus aber entfaltet das Gesetz in diesem Entwurf eine Menge an wirksamen, neuen Instrumentarien, die nach meinem Dafürhalten geeignet sind, der Diskussion in der Beratung der Ausschüsse einen wesentlichen Impuls zu geben.

Das trifft zunächst die Frage: Wer kann denn Richter am Verfassungsgerichtshof werden? - Die Begrenzung des Alters auf Zeiträume zwischen 35 und 60 Jahren ist einerseits geeignet, der notwendigen Lebenserfahrung Raum zu geben, und gibt andererseits mit ihrer Begrenzung der Wiederwahl auch der Regeneration des Spruchkörpers eine Chance.

Daß wir mit diesem neuen Entwurf auch Rechtslehrern an Hochschulen, und zwar auch an Gesamthochschulen, Gelegenheit geben, mit einzusteigen, ist eine wesentliche Erweiterung der Möglichkeit zur Berufung von Richtern.

(D) In der Frage, wer Einleitungsbehörde bei eventuellen Disziplinarmaßnahmen ist, ist auch ein wichtiger Schritt getan worden. Daß hier der Landtag mit seinem Präsidenten als erste Gewalt Adressat für Entlassungen und Entbindungen ist, die nicht freiwillig geschehen, ist ein wesentlicher Fortschritt, den dieser Gesetzentwurf schon von seinem Ansatz her enthält.

Gleichwohl will ich zu bedenken geben, ob es über den Bereich der bisherigen Zuständigkeiten hinaus im Angesicht der Überlastung - auch des Bundesverfassungsgerichtes - nicht sinnvoll erscheint, auch einmal darüber zu befinden, ob wir im Lande Nordrhein-Westfalen nicht auch der individuellen Verfassungsbeschwerde Raum geben sollten.

Von den kommunalen Verfassungsbeschwerden habe ich bereits gesprochen. Aber die Frage ist, ob nicht angesichts des Umfangs der Nicht-Annahme-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wesentliche Verfassungsfragen außen vor bleiben, bei denen innerhalb der Grenzen des Landes eine Grundrechts-

(Klütsch (SPD))

- (A) Diskussion durchaus für erforderlich gehalten wird, oder ob nicht sogar im Katalog der in der Landesverfassung vorgesehenen Grundrechte und Programme Zuständigkeiten und Materien enthalten sind, die einer verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zugeführt werden können.

Ich gebe dies zu bedenken, weil ich glaube, daß die Diskussion um die Erweiterung der Zuständigkeiten und Aufgaben einer der Punkte sein könnte, in denen wir für das Verfassungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen einen weiteren Bereich erschließen können.

Von Vorteil und Bedeutung ist, daß sich der Landtag jederzeit in die ihn betreffenden Verfahren einschalten kann. Dies ist in dem neuen Gesetzentwurf vorgesehen; und von daher gibt er dem Landtag als gesetzgebender Körperschaft ein wesentliches Beteiligungsrecht, das in der bisherigen Vorschrift des Verfassungsgerichtshofgesetzes nicht enthalten war.

Angesichts der Diskussion über die Umstände, unter denen ein Verfassungsgericht gutachterliche Stellungnahmen abgeben kann, frage ich mich aber, ob wir nicht einen Weg finden können, das Verfassungsgericht stärker als bisher in unsere eigene Arbeit einzubeziehen.

Wer sich noch einmal die Diskussion bei der Anhörung zum Enteignungs- und Entschädigungsgesetz in Erinnerung ruft,

(B)

(Zustimmung bei der CDU)

in der uns der Präsident des Verfassungsgerichtshofes mit seinen Ausführungen einen wesentlichen Beistand und Hilfe bei der Auslegung der eigenen Verfassung gegeben hat, der vermag zu ermessen, welche wichtige Hilfestellung auch der Landtag als gesetzgebende Körperschaft darin sehen kann, wenn ihm der Rat auch in einem schwebenden Verfahren zukommt.

Ich stelle mir vor, daß das Instrument einer prozeßleitenden Verfügung, wenn zum Beispiel der Landtag oder eine seiner Fraktionen Organstreitverfahren beim Verfassungsgericht anhängig gemacht hat, dem Gericht die Gelegenheit gibt, den antragstellenden Parteien und ihren Gegnern sowie der Landesregierung regelmäßig Inhalt und Umfang seiner Rechtsbedenken zur Kenntnis zu geben und dementsprechend zu entscheiden, ob danach nicht eine Gesetzesänderung oder eine Rücknahme des Antrages erforderlich ist.

Ich meine, der Respekt der Gewalten voneinander könnte ein solches Verfahren nahele-

gen. Nun mag man sagen, daß prozeßleitende Verfügungen auch heute schon von Gerichten getroffen werden; nur ist der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen nicht ein alltäglich tagendes Gericht. Dieser Spruchkörper setzt sich nur gelegentlich zusammen, und es ist nicht tägliches Geschäft der Rechtsanwälte und Professoren, mit der Zivilprozeßordnung oder der Strafprozeßordnung umzugehen. Vor diesem Hintergrund hielte ich es für bedenkenswert, diese Möglichkeit einer prozeßleitenden Verfügung, mit der das Gericht auf Rechtsbedenken aufmerksam macht, auch im Gesetz niederzulegen. (C)

Schließlich und endlich ist die Konsequenz gezogen worden, daß das Gericht bei Entscheidungen neben der Nichtigkeit des Gesetzes auch die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit der Verfassung feststellen kann. Das gibt uns in Zukunft auch Gelegenheit, Gesetze mit Ex-nunc-Wirkung zu reparieren, und führt nicht in die Fatalität, Gesetze, die für nichtig erklärt werden, mit ihrer Ex-tunc-Wirkung zu reparieren.

Daß darüber hinaus in der Kostenregelung für das Verfassungsgericht eine Mißbrauchgebühr eingeführt worden ist, ist die Konsequenz aus einer Vielzahl von Eingaben an das Verfassungsgericht, denen von Haus aus sozusagen der Mißbrauch auf der Stirn geschrieben steht. Vor dem Hintergrund rechtefertigt sich auch eine derartige Maßnahme.

Herr Ministerpräsident! Insgesamt ist der von Ihnen heute eingebrachte Entwurf eines Verfassungsgerichtshofgesetzes geeignet, die Instrumente des Verfassungsgerichtes zu verbessern und zu schärfen, damit der Staat nicht außer Verfassung gerät. (D)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Für die Fraktion der CDU erteile ich Herrn Abg. Dr. Pohl das Wort.

Dr. Pohl (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst einige wenige Anmerkungen zum Verfahren der Gesetzesberatung: Erstens. Herr Ministerpräsident, ich stimme Ihnen zu, daß im Bereich des Verfahrensgesetzes für den Verfassungsgerichtshof Zurückhaltung, Sensibilität erforderlich ist und daß man nichts übereilt tun sollte.

Gestatten Sie mir - zweitens - aber doch auf der anderen Seite die Frage, warum uns dieser Gesetzentwurf quasi "überfallartig" vorgelegt wurde. Wir wurden davon in der letzten Sitzung im Ältestenrat überrascht. Wir

(Dr. Pohl (CDU))

- (A) werden ihn selbstverständlich beraten. Aber worin eigentlich der Grund für diese Eile liegt, daß wir dieses Gesetz unbedingt noch vor der Sommerpause beraten müssen, das vermag ich im Moment nicht zu ersehen.

Erst durch meine Bitte an die Staatskanzlei haben wir eine Synopse zum bisher geltenden Gesetz bekommen. Es wäre eigentlich sehr hilfreich und dem freundschaftlichen Umgang der Organe miteinander angemessen gewesen, wenn diese Synopse, die bereits vorhanden war, uns direkt mit dem Gesetz eingereicht worden wäre. Wir hätten uns dann viel Arbeit ersparen können. Das nur - wie es beim Landesrechnungshof heißt - "zur künftigen Beachtung".

Dritte Bemerkung zum Verfahren! Es ist für mich nicht erkennbar, wo hier eigentlich der dringende Novellierungsbedarf besteht, wie es in der Begründung gesagt wird. Bis auf einige wenige Neuregelungen kann man - bis jetzt jedenfalls - davon ausgehen, daß es sich im wesentlichen um eine Übernahme der geltenden Vorschriften handelt. Herr Ministerpräsident, vielleicht habe ich den Pferdefuß in der Eile meines Studiums der Synopse noch übersehen; aber wenn es so ist, wie ich es jetzt festgestellt habe, weiß ich nicht, womit dringender Novellierungsbedarf zu begründen ist.

- (B) Viertens. Wir haben ja die Frage einer Novellierung nicht das erstmal diskutiert. Es war, wie Herr Ministerpräsident Kühn, Ihr hochverehrter Amtsvorgänger, zu sagen pflegte, der "rote Bischoff aus Münster", der uns damals, 1978/79, im Hauptausschuß des Landtags mit dem Petikum des Verfassungsgerichtshofs auf Novellierung des Gesetzes konfrontiert hat. Es wird sicherlich nützlich sein, im Rahmen der Gesetzesberatungen auf diese damaligen Anregungen des Verfassungsgerichtshofspräsidenten zurückzugreifen.

Nun haben es mir die Eile der Zeit und die anderen Termine nicht erlaubt, mir jetzt die Unterlagen aus 1978/79 noch einmal vorzunehmen; aber ich habe in Erinnerung, Herr Kollege Klütsch, daß zum Beispiel die Frage der individuellen Verfassungsbeschwerde, die Sie hier eben angesprochen haben, in den seinerzeitigen Beratungen des Hauptausschusses eine große Rolle gespielt hat und daß damals alle Fraktionen des Hauses - damals, Herr Kollege Lanfermann, gab es auch die F.D.P.-Fraktion; sie stand aber in der Regierungsverantwortung mit der SPD - der Auffassung waren, daß wir das Instrument der individuellen Verfassungsbeschwerde sorgfältig prüfen und in das Gesetz einführen sollten.

- (C) Mich würde interessieren, was die Regierung bewogen hat, dieses Instrument jetzt nicht vorzuschlagen. Wir werden das sicherlich im Rahmen der Ausschußberatungen miteinander erörtern können. - So weit zum Verfahren.

Nun zum Inhalt! Herr Kollege Klütsch hat darauf hingewiesen: § 3 sieht nunmehr für die Wahlmitglieder ein Mindestalter von 35 und darüber hinaus eine Altersbegrenzung von 60 Jahren vor. Sie haben dies, Herr Kollege Klütsch, als ein Zeichen der Regeneration gepriesen. Das mag sein. Diesen Gesichtspunkt habe ich bisher nicht so erwogen. Mir ist nur beim Studium spontan eingefallen: Ist es denn sinnvoll, wenn wir am Verfassungsgerichtshof das Richteralter anders regeln, als es bei anderen Gerichten des Landes geregelt worden ist? Ist das mit dem Regenerationsgesichtspunkt wirklich so treffend, daß wir diese Altersbegrenzung, wie sie hier vorgeschlagen ist, vornehmen müssen?

Nach § 3 Absatz 3 soll nunmehr auch die Wahl von Rechtsprofessoren an Gesamthochschulen sichergestellt werden. Gut; sicherlich ist das eine Konsequenz, die wir in der Hochschullandschaft bei der Gleichrangigkeit von Universitäten und Gesamthochschulen ziehen müssen.

In § 3 Absatz 4 wird eine Doppelmitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen und im Bundesverfassungsgericht ausgeschlossen. Ich halte es für richtig, daß wir das jetzt ausdrücklich ins Gesetz aufnehmen.

(D) Sie, Herr Ministerpräsident, haben darauf hingewiesen, daß im übrigen Strukturfragen zum Gesetz nicht angesprochen wurden. Sicherlich werden im Rahmen der Ausschußberatungen hier auch Fragezeichen gesetzt werden; denn, Herr Ministerpräsident, mit Gesetzesvorhaben ist das ja immer so eine Sache! Man weiß, wie man in die Beratungen hineingeht; aber bei der Souveränität des Parlaments weiß man nie, wie man wieder herauskommt. Deshalb habe ich Ihren Hinweis auf die Begrenzung der Strukturfragen sehr wohl verstanden. Wir werden in unserer Fraktion beraten, ob - wie das in Köln heißt - das alles so richtig ist.

Die Wahlmitglieder sollen künftig der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz unterworfen werden; sie soll ihnen gewährt werden. Ich halte das auch für richtig. Das war bestimmt eine Lücke in der jetzigen Gesetzgebung.

In § 25 wird nunmehr vorgesehen, daß bei den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs im Abstimmungsverfahren die Abstimmung

(Dr. Pohl (CDU))

- (A) mit dem Lebens- oder Dienstjüngsten beginnt. Das kennen wir aus dem Strafverfahren. Das ist sehr sinnvoll. Die Jüngeren sollen sich nicht durch das Votum der Alten beeindruckt zeigen. Allerdings habe ich heute gar nicht mehr die Furcht, daß das noch so ist, Herr Ministerpräsident, wie das früher einmal war. Heute ist es manchmal umgekehrt: daß, wenn die Jüngsten es gesagt haben, die Älteren, Herr Kollege Schauerte, ihnen dann etwas angstvoll nachfolgen. Ich weiß also nicht, ob solche Bestimmungen immer noch notwendig sind.

Nächster Punkt: Wiederaufnahmeverfahren. Hier sehen Sie im Absatz 1 nun eine Kann-Bestimmung vor. Bei Wiederaufnahmegründen **k a n n** das Gericht das Wiederaufnahmeverfahren beschließen. Hier habe ich - wie heißt das doch? - prima vista oder a priori Bedenken. Denn wenn Wiederaufnahmegründe vorliegen, dann gehört es meines Erachtens zum vernünftigen Amtsverständnis des Verfassungsgerichts, daß dann auch das Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt werden muß. Ich verstehe nicht, warum man dies mit einer Kann-Bestimmung ins pflichtgemäße Ermessen stellen will.

Allenfalls wäre ich mit einer Soll-Bestimmung einverstanden. Soll begründet ja ein Muß mit einer begründeten Ausnahme. Ein Muß ist stringent; ein Soll ist ein Muß in der Regel mit Ausnahmemöglichkeit. Aber ein Kann, Herr Ministerpräsident, erscheint mir bei Wiederaufnahmegründen, die ja vorliegen und nachgewiesen werden müssen, rechtsbedenklich. Ich bitte doch, daß wir in den Gesetzesberatungen noch einmal darüber nachdenken, ob nicht die Alternative einer Soll-Vorschrift der Sache angemessener wäre.

- (B) Letzte Bemerkung! In § 49 ist nunmehr vorgesehen, daß das Gericht die Möglichkeit hat, die Unvereinbarkeit einer Rechtsnorm mit der Landesverfassung lediglich mit der Jetztwirkung oder, wie wir Juristen sagen, mit der Ex-nunc-Wirkung festzustellen. Bisher bestand nach dem Gesetz die Möglichkeit, das auch mit Rückwirkung, also ex tunc, zu tun. Das Bundesverfassungsgericht und auch unser Verfassungsgerichtshof haben ja in der Vergangenheit aus wohlwogenen Gründen in der Regel die Wirkung auf die Jetztwirkung und nicht auf die Rückwirkung abgestellt.

Daß wir als Gesetzgeber daraus Konsequenzen ziehen, erscheint sinnvoll, da wir hier die zulässige und übliche Praxis sowohl des Bundesverfassungsgerichts wie auch des Landesverfassungsgerichts nachvollziehen.

Ich komme zum Schluß! Eine sorgfältige Beratung, Herr Ministerpräsident, ist von der

- Sache her sicherlich geboten und auch angebracht. Es sind hier vom Kollegen Klütsch einige Anmerkungen zu Erweiterungen vorgebracht worden. Bei der Verfassungsbeschwerde werde ich sicherlich ebenfalls die alten Anregungen aus 1978/79 aufgreifen. Herr Kollege Klütsch, ich verspreche Ihnen, daß unsere Fraktion ernsthaft über die Frage einer individuellen Verfassungsbeschwerde und ihrer Verankerung in diesem Gesetz nachdenkt. Wir hätten auch gern die Gründe gewußt, Herr Ministerpräsident, warum Sie in Ihrer Vorlage jetzt davon abgesehen haben, obwohl die Gemeinden, wie Herr Kollege Klütsch schon zu Recht gesagt hat, diese heute schon haben. (C)

Insgesamt: Wir brauchen die ganze Sache nicht übers Knie zu brechen. Aber Sie haben die Novelle nun vorgelegt. Wir werden sie sorgfältig beraten - und da halte ich Ihren Appell wirklich für dringend notwendig, daß wir der Sache gemäß ein Verfahrensgesetz über den Verfassungsgerichtshof sehr sorgfältig beraten -, damit wir zu einem abgewogenen Gesetzeswerk kommen; denn dies müssen wir um der Demokratie willen, um der Funktionsfähigkeit der Demokratie willen so halten.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Abg. Lanfermann für die Fraktion der F.D.P. das Wort.

- Lanfermann (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten grundsätzlicher Art zu der Frage, inwieweit man ein solches Gesetz über den Verfassungsgerichtshof ändern sollte, kann man nur zustimmen. Selbstverständlich gilt als Motto: Man sollte nicht leichtfertig eingreifen und Zurückhaltung üben. (D)

Ich kann mich eigentlich in allem wiederfinden, was Herr Kollege Dr. Pohl gesagt hat, und will das jetzt auch nicht alles wiederholen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Frage des Mindestalters vielleicht doch noch einmal überdacht werden sollte, und zwar nicht nur deshalb, weil wir im Bundesverfassungsgericht eine andere Altersgrenze, nämlich von 40 Jahren, haben. Da wäre es, wenn man es schon machen sollte, vielleicht angemessen, sich daran zu orientieren.

Man sollte auch daran denken, daß nach der gängigen Praxis in unserem Land wohl kaum jemand mit der Zustimmung zum Beispiel des Präsidialrates rechnen könnte, wenn er früher als mit 38 oder 39 Jahren zum Vorsitzenden

(Lanfermann (F.D.P.))

- (A) Richter am Landgericht berufen wird. Dann müßte man vielleicht auch ein bißchen diese Verhältnisse gegeneinandersetzen.

Ich begrüße ebenfalls, daß solche Unvereinbarkeitsregelungen getroffen werden, obwohl Sie an sich nicht zeigen, warum denn nun die ganze Sache so eilig ist. Wir haben diesen Gesetzentwurf relativ spät bekommen. Einige Anmerkungen hätten durchaus noch hineingehört. Es sind allgemeine Bemerkungen darin, "man greife auf frühere Erfahrungen zurück", oder "Schwierigkeiten der früheren Praxis hätten gezeigt, daß man etwas ändern müsse".

Nun muß man sicherlich in einem solchen Entwurf nicht ins Detail gehen, aber so kleinere Hinweise, um was es sich handelt, hätten zumindest den Kollegen, die vor 10 oder 11 Jahren nicht dabei waren, als diese Sachen schon einmal hier beraten wurden, geholfen, sich dort etwas schneller einzulesen.

- (B) Es gibt einen Änderungsvorschlag in § 7, der die Reihenfolge der Vertretung betrifft. Da möchte ich allerdings doch Bedenken anmelden; denn dort wird in Abweichung von dem bisherigen Verfahren vorgeschlagen, daß in dem weiteren Vertretungsfall, der ja eintreten kann, nach dem Lebensalter vorgegangen werden soll. Dies halte ich auf den ersten Blick nicht für gerechtfertigt, weil dadurch die Häufigkeit der Vertretungsfälle im Ergebnis unterschiedlich sein wird - jedenfalls von der Wahrscheinlichkeit her -, so daß man vielleicht doch ein anderes Verfahren finden kann, in dem die Vertretung nach einem anderen Prinzip reihum geht.

Daß der Abstimmungsmodus jetzt den Gepflogenheiten im Strafprozeßrecht angepaßt wird, ist im Grunde nicht zu beanstanden. Nur bitte ich dann, auch unter Berücksichtigung dessen, was Herr Kollege Dr. Pohl gesagt hat, darüber nachzudenken, wenn man es schon macht und für nötig hält, ob dann wirklich das Lebensalter oder nicht vielleicht ein gewisses Dienstalter oder auch Dienstalter an diesem Verfassungsgerichtshof ausschlaggebendes Moment wäre.

Bezüglich der Wiederaufnahmeverfahren und der individuellen Verfassungsbeschwerde möchte ich mich, wie gesagt, ausdrücklich Herrn Kollegen Dr. Pohl anschließen.

Ich glaube, meine Damen und Herren, wir können, weil wir in der Tat Zeit haben, in Ruhe in eine gute und sachliche Beratung eintreten. Ich begrüße es vor allem aber auch, daß von der Landesregierung eindeutig

- (C) erklärt worden ist - und ich habe auch die Kollegen der anderen Fraktionen so verstanden -, daß an tieferegehende strukturelle Veränderungen, insbesondere was die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes angeht, nicht gedacht ist und von daher dort auch kein Streitpunkt entstehen könnte.

Herr Ministerpräsident, nachdem sich heute morgen eine ganze Reihe von Personen darum bemüht hat, das Beste für die Gerichtsbarkeit zu tun, was man tun kann, nämlich mit außergerichtlicher Streitbeilegung die Belastung der Gerichte zu mindern - das haben wir heute für den Verfassungsgerichtshof in weiser Voraussicht getan -, glaube ich, daß das ein gutes Omen für die Beratung im Ausschuß ist.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Ministerpräsident, bitte sehr!

Dr. Rau, Ministerpräsident: Ich will mich nur für die drei Diskussionsbeiträge bedanken. Wir haben uns beeilt. Wir wollten das erledigt haben, weil wir es zugesagt hatten. Ich bin für Beratung ohne hektische Eile, für gründliche Beratung. Wir stehen allen Gesprächen zur Verfügung. Wir wollen auch gern die Auskünfte, die hier in Frageform erbeten worden sind, nachliefern.

Ich will nur noch sagen: Strukturelle Veränderungen darf man nach meiner Meinung nicht im letzten Jahr einer Wahlperiode machen.

(Lanfermann (F.D.P.): Das ist richtig!)

Über sie reden kann man aber. Ich habe mich gewundert, daß einige die öffentlich gewordenen Überlegungen, wir wollten einen Wahlmodus wie beim Bundesverfassungsgericht oder noch anders als das Bundesverfassungsgericht, aber mit einer gewissen Mitwirkung des Parlaments, gleich für Verrat an der Gewaltenteilung gehalten haben. Solche Vorwürfe gelten weder beim Bundesverfassungsgericht noch beim Bundesgerichtshof noch sonstwo. Dann sollten sie auch hier nicht gelten.

Ich bin nicht der Meinung, daß wir es machen sollten. Ich bin der Meinung, wir sollten materiell bei dem bleiben, was ich vorgeschlagen habe, wobei über "kann" und "muß" oder "soll" sicher in den Ausschußberatungen noch zu reden sein wird.

Mich hat manches an der Aufgeregtheit erster Stellungnahmen verwundert. Deshalb wollte ich einmal sagen: Wir wollen hier einen

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) ruhigen Weg gehen, einen gemeinsamen Weg, soweit es irgend möglich ist. Wir wollen das zum Nutzen der Verfassung tun.

Ich will als letztes nur noch sagen: Man muß natürlich, wenn man das individuelle Klage-recht vor dem Verfassungsgericht einführt, auch über die Größe des Gerichtes ins Gespräch kommen. Mich hat das dazu geführt zu sagen: Dies bitte jetzt nicht.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren! Damit können wir die Beratung abschließen.

Ich lasse abstimmen. Vorgeschlagen ist die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuß - federführend - und an den Rechtsausschuß. So hat es der Ältestenrat empfohlen. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Es ist einstimmig beschlossen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Zukunft kommunaler Hallenbäder

Große Anfrage 20
der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2890

Antwort der Landesregierung
Drucksache 10/4236

- (B) Zu einer zusätzlichen mündlichen Begründung nach § 95 Absatz 4 der Geschäftsordnung erteile ich Herrn Abg. Kuckart das Wort.

Kuckart^{*)} (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir werden die mündliche Begründung und die uns zustehende Redezeit in einem zusammenfassen und hoffen, daß es möglich sein wird, die wesentlichen Argumente in kürzerer Zeit vorzutragen.

Der Grund unserer Anfrage war, daß der Städte- und Gemeindebund in seinem Presseorgan dargelegt hatte, daß mehr als 10 Milliarden DM jährlich an Zuschüssen für die kommunalen Hallenbäder und Freibäder aufgebracht werden müssen. An diesem Betrag sind die Bäder in Nordrhein-Westfalen in erklecklichem Maße beteiligt. Wir halten diesen Zustand auf Dauer für unhaltbar.

Insofern enttäuscht uns die Antwort der Landesregierung auf unsere Große Anfrage, weil diese Antwort eigentlich eine mangelnde Einsicht in der Sache selbst und darüber hinaus auch eine - ich würde schon sagen - kaum noch zu überbietende Arroganz den

Gemeinden gegenüber offenbart. Die Gemeinden stehen mit diesem Problem allein, wenn die Landesregierung nicht noch zu einer anderen Einstellung kommt.

(C)

Richtig ist, daß alle kommunalen Hallenbäder als Sportbäder gebaut worden sind, für den Vereinssport und für den Schulsport. Es ist eine historische Entwicklung: Um die Jahrhundertwende wurden die Hallenbäder insbesondere gebaut, um dem Teil der Bevölkerung, der kein eigenes Bad hatte, Brausebäder und Badewannen zur Verfügung zu stellen und ihnen darüber hinaus noch die Möglichkeit anzubieten, zu schwimmen.

Der zweite Schritt, den wir getan haben, war der, Hallenbäder als Sportbäder einzurichten.

Die Bedürfnisse der Menschen haben sich aber geändert. Heute werden neben der reinen sportlichen Betätigung Bäder gewünscht, die der Freizeitgestaltung in besonderer Weise dienen. Dieser Aufgabe werden unsere Hallenbäder nicht gerecht. Dadurch haben sie erhebliche Defizite.

Sie haben durch die Angebote privater Bäder eine zusätzliche große Konkurrenz bekommen. Der Zuspruch für die kommunalen Hallenbäder läßt erheblich nach. Die Defizite nehmen weiter zu, und der Bestand kommunaler Hallenbäder ist mittelfristig nicht mehr gesichert. Damit ist ein Bestandteil der Infrastruktur unserer Gemeinden zum Nachteil der Bürger in den Gemeinden unseres Landes gefährdet.

(D)

Deshalb sind wir der Meinung, daß die Hände nicht in den Schoß gelegt werden dürfen, wie es die Landesregierung vorschlägt, die sagt, das sei eine Aufgabe, die in Verantwortung der Gemeinden liege. Die Landesregierung scheint nicht oder nur am Rande gefordert zu sein. Diese Auffassung teilen wir jedenfalls nicht.

Auch der Hinweis darauf, daß im Jahre 1983 bis zur Beantwortung der Großen Anfrage rund 14 Millionen DM an Mitteln aufgebracht worden sind, um Hallenbäder entsprechend zu modernisieren, befriedigt in keiner Weise, wenn man die große Anzahl an Hallenbädern sieht und den großen Bedarf, der vorhanden ist.

Nun könnte man sich auf den Standpunkt stellen: Das könnten die Gemeinden durchaus tun. Ich wäre sogar der Meinung, es wäre eine gute Sache; nur müßte dann das Land die Gemeinden finanziell entsprechend ausstatten. Wenn aber diese Landesregierung - lassen Sie mich das einmal sagen - die